

2020  
**CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT**



**H&R GMBH & CO. KGAA**

# Corporate-Governance-Bericht

## Erklärung zur Unternehmensführung

---

Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Gute Corporate Governance zeichnet sich durch ein auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtetes Handeln, eine effektive Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation aus. Für die Führung und Überwachung bei der H&R GmbH & Co. KGaA sind dies zentrale Leitlinien. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 („DCGK 2019/2020“), enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird. Als Gesellschaft, die sich bei ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist, wendet die H&R GmbH & Co. KGaA den Deutschen Corporate Governance Kodex, der auf die für eine Aktiengesellschaft (AG) geltenden gesetzlichen Regelungen abstellt, sinngemäß an.

Die Geschäftsführung gibt im Folgenden die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und berücksichtigt damit gleichzeitig die Empfehlungen des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex.

### Entsprechenserklärung 2020/2021

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden auch die „Gesellschaft“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils geltenden Fassung der „Kodex“) wie näher unter Abschnitt II beschrieben bis auf die

dort jeweils genannten Abweichungen entsprochen hat, gegenwärtig entspricht und zukünftig entsprechen wird:

### I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft („AG“) ausgerichtet. Da die Besonderheiten der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“) im Kodex nicht berücksichtigt werden, können viele seiner Empfehlungen auf die H&R GmbH & Co. KGaA nur modifiziert angewendet werden. Die wesentlichen rechtsformspezifischen Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA sind wie folgt:

1. Geschäftsführung: Die Geschäftsführung und Vertretung einer KGaA obliegt im Unterschied zur AG nicht dem Vorstand, sondern den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären). Persönlich haftende Gesellschafter werden – anders als der Vorstand einer AG – nicht durch den Aufsichtsrat bestimmt, sondern durch die Satzung und damit letztlich die Hauptversammlung der KGaA. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA ist die H&R Komplementär GmbH. Die Geschäftsführung und Vertretung der H&R Komplementär GmbH obliegt wiederum ihren Geschäftsführern. Die Entscheidung über die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern der H&R Komplementär GmbH und der Abschluss ihrer Geschäftsführerdienstverträge obliegt der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der H&R Komplementär GmbH ist in der Satzung der H&R GmbH & Co. KGaA festgelegt und liegt damit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung der KGaA. Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist dem durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Beirat der H&R Komplementär GmbH übertragen (dieser ist zu unterscheiden von dem rein beratenden Beirat auf Ebene der H&R GmbH & Co. KGaA). Ferner darf die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH vornehmen.

2. Aufsichtsrat: Die Kompetenzen des Aufsichtsrates einer KGaA sind im Vergleich zu den Kompetenzen des Aufsichtsrates einer AG eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA ist ein reines Kontroll- und Beratungsorgan. Er hat keine Personal- und Vergütungskompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer (s. oben Ziffer 1) und ist nicht befugt, für die H&R Komplementär GmbH oder ihre Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von Geschäften festzulegen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf. Diese Kompetenzen liegen wie unter Ziffer 1 im Einzelnen beschrieben bei der Hauptversammlung der KGaA, der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bzw. dem Beirat der H&R Komplementär GmbH. Abweichend vom Aufsichtsrat einer AG beschließt bei der KGaA nicht der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, sondern die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (unten Ziffer 3).
3. Hauptversammlung: Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. In ihre Zuständigkeit fällt daher insbesondere die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers, die Billigung der Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Billigung des Vergütungsberichts. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA von Gesetzes wegen stets über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA. Eine Reihe von Beschlüssen der Hauptversammlung, einschließlich des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, bedürfen kraft Gesetzes der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Soweit der Kodex Empfehlungen enthält, die sich aufgrund der rechtsformspezifischen Besonderheiten bei der Gesellschaft auf den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung

oder des Beirats der H&R Komplementär GmbH beziehen, wird die Entsprechenserklärung in Abstimmung mit dem jeweils entscheidungszuständigen Organ der H&R Komplementär GmbH abgegeben.

## II. Empfehlungen des Kodex

1. Die H&R GmbH & Co. KGaA hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Dezember 2019 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 (mit redaktioneller Anpassung am 19. Mai 2017) im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:
  - Empfehlung Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017: Der Empfehlung Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Nach Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat hielten es grundsätzlich für ausreichend und angemessen, dass der H&R-Verhaltenskodex, der allen Beschäftigten bei der Einstellung ausgehändigt wird und zudem Gegenstand regelmäßiger Schulungen ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich dazu anhält, „(...) Verstöße gegen Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex (...) unverzüglich zu melden — auch anonym“. Die Beschäftigten hatten schon bislang die Möglichkeit, sich unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit oder anonym an das Compliance Management, die Geschäftsführung der Gesellschaft oder, bei Anstellung bei einer Tochtergesellschaft, die Geschäftsführung der betreffenden Tochtergesellschaft zu wenden.

Durch Einführung eines institutionalisierten Hinweisgebersystems räumt die Gesellschaft den Beschäftigten mittlerweile die Möglichkeit ein, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Der korrespon-

- dierenden neuen Empfehlung A.2 Satz 2 Hs. 1 DCGK 2019/2020 wird daher vollumfänglich entsprochen
- Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017: Der Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 soll der Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der H&R Komplementär GmbH war nur ein Geschäftsführer und folglich kein Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsführung bestellt. Die Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Geschäftsführung vollumfänglich auch von einem Alleingeschäftsführer erfüllt werden können.
  - Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017: Der Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Die Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 sieht vor, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen (bzw. Geschäftsführerverträgen) darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (bzw. Geschäftsführungstätigkeit) ein bestimmtes Abfindungs-Cap nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Der zwischen der H&R Komplementär GmbH und deren Geschäftsführer geschlossene Geschäftsführeranstellungsvertrag enthält keine Vereinbarung einer solchen Abfindungsregelung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag des Geschäftsführers ist auf eine feste Laufzeit abgeschlossen und enthält keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die H&R Komplementär GmbH an den Geschäftsführer keine Abfindung zu zahlen und folglich von der Gesellschaft gegenüber der H&R Komplementär GmbH keine Erstattung zu leisten. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der bestehende Geschäftsführeranstellungsvertrag nur durch Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden. In diesem würden dann die Konditionen einer Vertragsbeendigung einschließlich der Höhe einer etwaigen Abfindung unter Berücksichtigung der materiellen Vorgaben der Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK 2017 geregelt.
  - Die neue Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2019/2020 knüpft anders als die bisherige Empfehlung Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 nicht mehr an den Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrags an. Es kommt folglich nicht mehr auf eine Regelung im Anstellungsvertrag an, sondern darauf, dass einem ausscheidenden Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) betragsmäßig nicht mehr als das Abfindungs-Cap bzw. die Vergütung der Restlaufzeit des Vertrags zufließt. Die Gesellschaft entspricht vollumfänglich der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2019/2020.
  - Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017: Der Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017 betreffend die individualisierte Offenlegung der Vergütung für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) gemäß den dem DCGK 2017 beigefügten Mustertabellen wurde nicht entsprochen. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 18. Mai 2017 zu Punkt 9 der Tagesordnung (Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Ausweisung der Geschäftsführervergütung) auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3, 315a Abs. 1 HGB beschlossen, die Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 nicht individualisiert offenzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Offenlegung der individuellen Vergütung der Geschäftsführer unverhältnismäßig in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Seit dem 19. Mai 2017 wird daher aus Gründen der Vertraulichkeit innerhalb und außerhalb der Gesellschaft bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer von einer Offenlegung der individuellen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung abgesehen. Die Geschäftsführung bestand seit der letzten Entsprechenserklärung aus nur einem Ge-

schäftsführer. Durch Offenlegung von dessen Vergütung wurde der Empfehlung Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017 faktisch entsprochen.

- Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Der Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren.
- 2. Die H&R GmbH & Co. KGaA entspricht gegenwärtig sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2019/2020“) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:
  - Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020: Der Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren. Entsprechend erfolgt auch keine Angabe einer Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung.
  - Empfehlung G.1, erster, zweiter und dritter Spiegelstrich DCGK 2019/2020: Der Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 wird nicht vollständig entsprochen. Gemäß Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 soll das Vergütungssystem für den Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) bestimmte Mindestfestlegungen enthalten. Das derzeitige Vergütungssystem der Gesellschaft, auf dessen Grundlage die Vergütung des Geschäftsführers unter dem laufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag festgelegt worden ist, legt nicht fest, wie für den Geschäftsführer die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung) (erster Spiegelstrich) und welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben (zweiter Spiegelstrich). Ebenso enthält das derzeitige Vergütungssystem keine Festlegung zu nicht-finanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile (dritter Spiegelstrich).
  - Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020: Der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 sollen die einem Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (Satz 1). Zudem soll über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügt werden können (Satz 2). Das Regelungsziel der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 ist es, die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Da es sich bei der H&R GmbH & Co. KGaA um eine familiengeführte Gesellschaft handelt und der derzeitige Alleingeschäftsführer der H&R Komplementär GmbH Sohn des beherrschenden Aktionärs ist, bestehen hinreichende Anreize dafür, diesem Regelungsziel gerecht zu werden.

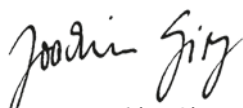
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach dem DCGK 2019/2020 die in seinem Abschnitt G.I enthaltenen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung nicht in dem laufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag des Geschäftsführers berücksichtigt werden müssen.

Salzbergen, den 21. Dezember 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin (H&R Komplementär GmbH) der H&R GmbH & Co. KGaA



**Niels H. Hansen**  
Alleingeschäftsführer



**Dr. Joachim Girg**  
Aufsichtsratsvorsitzender

Diese Entsprechenserklärung wurde im März 2021 aktualisiert:

### [Unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2020/2021](#)

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden auch die „Gesellschaft“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die letzte Entsprechenserklärung am 21. Dezember 2020 abgegeben („**Entsprechenserklärung 2020/2021**“).

Sie erklären in Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung 2020/2021 aufgeführten Abweichungen die folgende zusätzliche Abweichung von den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019/2020**“):

- **Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020:** Nach der Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlage-

bericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährig- gen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. In Bezug auf den Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2020 wird die Gesellschaft der Empfehlung F.2 DCGK nicht entsprechen. Die Abweichung von der Empfehlung ist auf Verzögerungen bei der Übermittlung von Daten durch ein Tochterunternehmen zurückzuführen. Künftig wird die Gesellschaft die Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020 auch in Bezug auf den Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts wieder beachten.

Salzbergen, den 5. März 2021

Die persönlich haftende Gesellschafterin (H&R Komplementär GmbH) der H&R GmbH & Co. KGaA



**Niels H. Hansen**  
Alleingeschäftsführer

Der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA



**Dr. Joachim Girg**  
Aufsichtsratsvorsitzender



## Rechtsstruktur der H&R GmbH & Co. KGaA

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der H&R Komplementär GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin. Herr Nils Hansen, ebenfalls (mittelbar) beherrschender Kommanditaktionär der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden die „H&R KGaA“ oder „H&R“), hält die Mehrheit der Stimmrechtsanteile an der H&R Komplementär GmbH.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten im nachfolgenden Kapitel über die Praxis zur Unternehmensführung bei der H&R KGaA in analoger Anwendung des Grundsatzes 22 des Kodex.

## Unternehmensführungspraktik und Compliance

Die Führung und Kontrolle bei der H&R KGaA basieren auf der Satzung, den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, dem Kodex sowie dem jeweiligen nationalen Recht.

Wir sehen uns als Vorbild in der Art und Weise, wie wir uns gegenüber Kunden, Kollegen, Partnern, Aktionären und der Öffentlichkeit verhalten. Integrität, Fairness und Respekt sind wesentliche Eigenschaften, an denen wir uns messen lassen wollen. Um dies zu erreichen, ist es unabdingbar, dass unsere Beschäftigten die an ihren Standorten verbindlichen und für sie geltenden Gesetze und Vorschriften lückenlos einhalten. Dies gilt auch für vereinbarte, freiwillige interne Richtlinien.

**Compliance-Organisation bei H&R.** Der Bereich Compliance ist im Fachbereich Process Optimization and Compliance (POC) verankert und damit direkter Bestandteil unseres integrierten Managementsystems (IMS). Dies ermöglicht uns, Compliance in Prozesse und Strukturen zu integrieren sowie auf bestehende Systeme und Ressourcen zurückzugreifen. Die Berichterstattung des Bereichs Compliance erfolgt in regelmäßigen Intervallen oder bei Bedarf unmittelbar an die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass das Compliance Management System (CMS), genauso wie das IMS, mit angemessenen personellen und materiellen Mitteln ausgestattet ist. So wird gewährleistet, dass im Falle eines Bedarfs entsprechende

Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können und das System reibungslos funktioniert.

Die für die Aufrechterhaltung des CMS notwendige Delegation von Compliance-Pflichten erfolgt an fachlich qualifizierte Personen. Die zentrale Compliance-Funktion auf Konzernebene wird vom benannten Compliance-Manager ausgeübt. Er ist gemeinsam mit der Geschäftsführung dafür zuständig, die sich aus der Unternehmensstrategie sowie den Leitlinien der Unternehmenspolitik und des Verhaltenskodex ergebenden Compliance-Ziele und -Strategie sowie die rechtlichen Vorgaben in ein umsetzbares und überprüfbares CMS zu überführen. Auf lokaler Ebene wird der Compliance-Manager von den Compliance-Koordinatoren in den einzelnen Gesellschaften unterstützt. So wird sichergestellt, dass lokale Besonderheiten, z. B. hinsichtlich rechtlicher Vorgaben, berücksichtigt werden und ein Ansprechpartner für die Mitarbeiter vor Ort verfügbar ist.

Der Compliance-Manager informiert den Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss regelmäßig zum Thema Compliance, z. B. zur Weiterentwicklung des CMS. Darüber hinaus erstellt er einen Jahresbericht, den er dem Aufsichtsrat vorstellt.

**Verhaltenskodex der H&R.** Sofern Unternehmensführungspraktiken über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese in einem gruppenweit geltenden Verhaltenskodex zusammengefasst. In dem Verhaltenskodex werden aus unserer Unternehmenspolitik abgeleitete verbindliche Verhaltensregeln definiert. Er ist maßgeblicher Handlungsrahmen und zeigt die Prinzipien auf, die unserem Handeln zugrunde liegen.

Unsere Mitarbeiter werden laufend dafür sensibilisiert, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kodexkonform zu verhalten haben. Jeder Verstoß gegen die Regelungen des Verhaltenskodex steht einem Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten gleich und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder auch Kündigung führen. Weiterhin können einzelne Verstöße Schadensersatzansprüche auslösen oder strafrechtlich relevante Tatbestände bedeuten und nach dem jeweils geltenden Strafrecht verfolgt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen des gruppenweiten Verhaltenskodex ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates.

Unsere Werte und die daraus resultierende Unternehmenspolitik können im Internet unter [www.hur.com](http://www.hur.com) im Bereich „Unsere Werte“ eingesehen werden.

**Compliance-Schulungen.** Im Rahmen seiner Einarbeitung erhält jeder Mitarbeiter eine Unterweisung zu unserem Verhaltenskodex, die alle relevanten Informationen sowie konkrete Fallbeispiele enthält. Ergänzend erfolgen jährlich wiederkehrende Unterweisungen zum Verhaltenskodex, deren Durchführung zu dokumentieren ist und anhand von Stichproben überprüft wird. Je nach Aufgabenbereich werden bei uns darüber hinaus umfangreiche Schulungen zu Spezialthemen durchgeführt. Schwerpunkte bilden bei der H&R die Themenkomplexe Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Kartellrecht.

**Bekämpfung von Korruption und Bestechung.** Die H&R misst dem korrekten Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Behörden eine große Bedeutung bei. Dazu gehört auch, dass alle Mitarbeiter im geschäftlichen Umgang jeden Anschein von Unredlichkeit oder Bestechlichkeit vermeiden. Die Bekämpfung von Korruption und Bestechung nimmt daher eine zentrale Stellung in unserem Compliance Management System ein. Unser Verhaltenskodex legt klar fest, dass Vergabeentscheidungen ausschließlich aufgrund einer Leistungsbewertung erfolgen. Entsprechend erzielen wir unsere Erfolge durch die Qualität unserer Leistung und dulden keine Form der Korruption oder sonstige unlautere Geschäftspraktiken, die zu einer Vorteilsgewinnung führen könnten. Daher enthält der Verhaltenskodex auch eindeutige Regelungen zu u. a. der Gewährung oder Annahme von Vergünstigungen oder Geschenken, der Teilnahme an vorwiegend nicht geschäftlichen Veranstaltungen oder Sponsoring.

Im Rahmen der Unterweisung zum Verhaltenskodex werden unsere Mitarbeiter auch zum Thema Korruption geschult. Darüber hinaus können sie sich in Zweifelsfällen jederzeit an den Compliance-Manager, ihren Vorgesetzten oder

die Geschäftsführung wenden. Korruptionsfälle sind im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

**Achtung von Menschenrechten.** Zu einer guten Compliance gehört selbstverständlich auch die Einhaltung von anerkannten Menschenrechten an unseren Standorten sowie in unseren Geschäftsbeziehungen. Dies beinhaltet vor allem den Schutz der persönlichen Würde und der Privatsphäre jedes Einzelnen. Zudem erkennen wir die Rechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gegenüber Mitarbeitern und/oder Geschäftspartnern an.

Die Einhaltung von Menschenrechten ist sowohl in unserem Verhaltenskodex als auch in unserer Unternehmenspolitik festgeschrieben, die uns als Unternehmen leitet. Um in unserer Lieferkette sicherzustellen, dass Menschenrechte beachtet werden, sind sowohl unsere Unternehmenspolitik als auch ein separater Lieferantenkodex Bestandteil der Vertragswerke mit unseren Lieferanten.

Wenn ein Lieferant einen Subunternehmer beauftragt, hat er sicherzustellen, dass dieser alle Verpflichtungen kennt und einhält, die unser Lieferant mit uns eingegangen ist. Eine Überprüfung dieser Themen erfolgt nicht explizit, es erfolgen jedoch generelle Lieferantenaudits durch die zuständigen Fachabteilungen bzw. Gesellschaften.

**Kommanditaktionäre und Hauptversammlung.** Unsere Aktionäre entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Ausübung ihrer Stimmrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date) H&R-Aktien halten und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme (One-Share-One-Vote-Prinzip). Jeder stimmberechtigte Aktionär hat die Wahl, sein Stimmrecht selbst auszuüben, sich per Vollmacht vertreten zu lassen oder auf eine Stimmabgabe zu verzichten. Wir bieten Aktionären zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen durch unseren weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben zu lassen.



Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Auskunft über Belange der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verlangen, soweit dies für die sachdienliche Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Unsere Hauptversammlung wählt turnusgemäß sechs der neun Mitglieder des Aufsichtsrates und beschließt u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates, die Bestellung des (Konzern-) Abschlussprüfers, über Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen.

Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, Satzungsänderungen und wesentliche Strukturmaßnahmen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Einberufung und sämtliche der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen werden rechtzeitig auf unserer Homepage unter [www.hur.com](http://www.hur.com) im Bereich Investoren/Hauptversammlung veröffentlicht. In diesem Bereich finden sich nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse und Informationen zur Präsenz.

#### Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der H&R KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführung vertreten wird. Derzeit besteht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschaft nur aus einem Geschäftsführer. Dieser bzw. diese, sofern es zukünftig wieder zwei (oder mehrere) Geschäftsführer geben sollte, werden von der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bestellt. Die nähere Ausgestaltung der Arbeit der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt.

Wir haben den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ein duales Führungssystem mit strenger Trennung von Unternehmensleitung und -kontrolle implementiert: Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Die Geschäftsführung berät

die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie die Unternehmensplanung regelmäßig mit dem Aufsichtsrat und unterrichtet ihn über den Stand der Zielerreichung und der Strategieumsetzung.

Der Aufsichtsrat überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für unser Unternehmen wird er informiert und in die Beratungen miteinbezogen. Für die Arbeit der Geschäftsführung hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert, die der Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH bedürfen.

#### Aufsichtsrat

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates.** Unser Aufsichtsrat besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG aus insgesamt neun Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden und drei nach mitbestimmungsrechtlichen Regelungen durch die Arbeitnehmer. Das Gremium unterliegt damit der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.

Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

Für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2022, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, ist Herr Dr. Joachim Girg als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtszeit von Herrn Sven Hansen endet ebenfalls mit Beendigung der Hauptversammlung 2022.

Frau Sabine U. Dietrich wurde von der Hauptversammlung 2020 in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2025.

Herr Dr. Hartmut Schütter wurde von der Hauptversammlung 2018 in den Aufsichtsrat der Ge-

sellschaft gewählt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2023.

In der Hauptversammlung 2016 wurden Herr Roland Chmiel und Herr Dr. Rolf Schwedhelm in den Aufsichtsrat gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2021. Es wird beabsichtigt, beide Herren der Hauptversammlung 2021 zur Wiederwahl vorzuschlagen.

Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt seit seiner Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 2017 Herr Dr. Joachim Girg.

Die Amtszeiten der drei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Reinhold Grothus, Herr Holger Hoff und Herr Harald Januszewski, enden mit der Beendigung der Hauptversammlung 2022.

**Aufgaben.** Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens.

Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage von §§ 133, 179, 285 Abs. 2 AktG und § 18 Nr. 2 der Satzung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ohne Zustimmung der Hauptversammlung zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem der Empfehlung D.1 DCGK 2019/2020 folgend eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Homepage der H&R KGaA im Bereich Investor Relations zugänglich ist.

**Arbeitsweise.** Aus dem Kreis seiner Mitglieder wurden im Geschäftsjahr 2020 drei Ausschüsse gebildet:

- Ein Prüfungsausschuss mit Herrn Roland Chmiel als Vorsitzendem und Herrn Dr. Joachim Girg, Herrn Dr. Rolf Schwedhelm und Frau Sabine U. Dietrich als weiteren Ausschussmitgliedern. Herr Chmiel verfügt als Wirtschaftsprüfer über die nach Empfehlung D.4 DCGK 2019/2020 für den Vorsitz dieses Ausschusses geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig. Er ist nach

Auffassung des Aufsichtsrates zugleich als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen neben weiteren Zuständigkeiten in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung.

- Ein Nominierungsausschuss mit Herrn Sven Hansen als Vorsitzendem sowie den Herren Dr. Joachim Girg und Dr. Rolf Schwedhelm als weiteren Mitgliedern. Aufgabe des Ausschusses ist die Suche nach geeigneten Aufsichtsratskandidaten für Wahlvorschläge des Gesamtremiums an die Hauptversammlung. Hierbei orientiert sich der Ausschuss an den unten dargestellten Zielen für seine Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für das Gesamtremium (vgl. Grundsätze 10 und 11, sowie Empfehlungen C.1 bis C.3 des DCGK 2019/2020), u. a. neben rein fachbezogenen Themen auch am Grundsatz der Vielfalt (Diversity), und hat sich zum Ziel gesetzt, neu zu bestellende Positionen im Aufsichtsrat möglichst so zu besetzen, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat 20 % beträgt.
- Ein Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie mit Herrn Dr. Hartmut Schütter als Vorsitzendem und den Herren Dr. Joachim Girg, Sven Hansen und Frau Sabine U. Dietrich als weiteren Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss befasst sich mit der Beratung der Geschäftsführung bei der strategischen Weiterentwicklung der Raffineriestandorte des H&R-Konzerns.
- Ein Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen und für sonstige rechtliche Fragestellungen mit Herrn Dr. Rolf Schwedhelm als Vorsitzendem und den Herren Dr. Joachim Girg, Holger Hoff und Sven Hansen als weiteren Ausschussmitgliedern. Aufgabe des Ausschusses ist die Befassung mit Fragen der Corporate Governance und der Compliance sowie mit zu genehmigenden Geschäften mit nahestehenden Personen.

Unter den bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich keine ehemaligen Vorstände bzw. Geschäftsführer. Um den Aufsichtsratsmitgliedern eine sorgfältige Vorbereitung auf die Sitzungen zu ermöglichen, werden sie im Vorwege von der Geschäftsführung schriftlich über die anliegenden Themen informiert.

**Ziele und Kompetenzprofil.** Der Aufsichtsrat hat gemäß Empfehlung C.1 DCGK 2019/2020 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet (Diversitätskonzept). Sie lauten:

- Grundsätzlich sollte der Aufsichtsrat bis zum Jahresende 2020 einen Frauen- bzw. Männeranteil von mindestens 20 % aufweisen, wobei ein gleichmäßiger Anteil auf Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite angestrebt wurde. Der Aufsichtsrat erreicht in seiner aktuellen Zusammensetzung nicht das Ziel eines Frauenanteils von mindestens 20 %. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der angestrebte Anteil von 20 % spätestens mit der Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite durch die HV 2022 erreicht wird.
- Aufweisen umfassender Kompetenz in der Führung eines familienunternehmergeführten, mittelständischen internationalen Unternehmens mit Kapitalmarktorientierung.
- Besetzung des Aufsichtsrates mit Mitgliedern mit internationalem Hintergrund.
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (Finanzexperte).
- Berücksichtigung vertiefter Erfahrungen und Kenntnisse, im Raffineriegeschäft sowie im Bereich der Mineralölspezialitäten und chemischen Spezialitäten entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten.
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Anwendungsforschung und Produktentwicklung, insbesondere in den Bereichen der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender und verwandter Bereiche.
- Kompetenz auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.
- Unabhängigkeit der Mitglieder auf der Anteilseignerseite zu mindestens zwei Dritteln.
- Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Bei der Auswahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist darauf zu achten, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann.
- Berücksichtigung der Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium soll in der Regel 15 Jahre bzw. drei Amtszeiten nicht überschreiten.
- Grundsätzlich sind bei der Auswahl von Mitgliedern nur fachliche Kriterien entscheidend. Behinderung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder sexuelle Orientierung stellen keine Ausschlussgründe dar.

Mit Rücksicht auf das Kriterium der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Empfehlung C.6 bis C.12 des Kodex sind die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder auf Anteilseignerseite mindestens vier betragen soll. Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gehören dem Aufsichtsrat mit den Herren Roland Chmiel, Dr. Rolf Schwedhelm, Dr. Hartmut Schütter sowie Frau Sabine U. Dietrich vier unabhängige Anteilseignervertreter an.

Der Aufsichtsrat ist im Anschluss an Anhang II Ziffer 1 Buchstabe b) der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates (ABl. EU Nr. L52/63) zudem

der Auffassung, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Reinhold Grothus, Herr Holger Hoff und Herr Harald Januszewski, als unabhängig einzustufen sind.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates der H&R KGaA erfüllt die vorgenannten konkreten Ziele und das Kompetenzprofil mit der oben genannten Ausnahme.

**Selbstbeurteilung.** Der Aufsichtsrat beurteilt seine Arbeit gemäß Empfehlung D.13 des DCGK 2019/2020 und berichtet dazu im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung. Im Geschäftsjahr 2020 fand diese Beurteilung durch Auswertung eines anonymisierten Fragebogens statt, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter der Abteilung „Prozessoptimierung und Compliance“ erstellt wurde. Es nahmen alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beantwortung teil.

Weitere Details zur Arbeit des Aufsichtsrates im Berichtszeitraum können dem Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2020 entnommen werden.

## Geschäftsführung

**Zusammensetzung der Geschäftsführung.** Die Geschäftsführung der H&R GmbH & Co. KGaA wird durch die H&R Komplementär GmbH ausgeübt, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten wird. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen. Sie führt die Geschäfte und leitet das Unternehmen. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung die Belange der Kommanditaktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Sie richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, ihrer Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH bestand im Geschäftsjahr 2020 aus einer Person (Herrn Niels H. Hansen).

**Diversitätskonzept.** Grundsätzlich verfolgt die für die Geschäftsführung zuständige H&R Komplementär GmbH ein Diversitätskonzept gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2019/2020, das für die Zusammensetzung der Geschäftsführung Aspekte wie beispielsweise das Alter, Geschlecht, den Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt. Aufgrund des bestehenden Geschäftsführer-Anstellungsvertrages und entsprechend ihrer Struktur als familien- und unternehmergeführtes Unternehmen mit aktuell lediglich einem Geschäftsführer setzt die Gesellschaft dieses Diversitätskonzept derzeit nicht um. Im Falle einer Erweiterung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft die Aspekte des Diversitätskonzepts bei der Auswahl weiterer Geschäftsführungsmitglieder neu bewerten und ihre Berücksichtigung prüfen.

**Aufgaben.** Die Geschäftsführung entwickelt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Sie ist für die Aufstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse, einschließlich der Lageberichte, verantwortlich. Die Geschäftsführung sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

**Arbeitsweise.** Die Geschäftsführung berät sich in regelmäßigen Sitzungen mit den Mitgliedern eines sogenannten Exekutivkomitees. Diese Sitzungen werden von der Geschäftsführung einberufen, die auch die Arbeit im Gremium koordiniert. Die Sitzungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das die Geschäftsführung zur Nachverfolgung erhält. Die Geschäftsführung hat 2020 keine Ausschüsse gebildet.

Die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der H&R KGaA geregelt. Jedes Geschäftsführungsmitglied hat die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung über alle wesentlichen Vorkommnisse in den ihm zugewiesenen Bereichen unaufgefordert zu informieren.

Darüber hinaus bestimmt die Geschäftsordnung weitere Sachverhalte, die einer einstimmigen Gesamtgeschäftsführungsentscheidung bedürfen.

**Ziele.** Nach § 111 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AktG hat der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder mitbestimmten Aktiengesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festzulegen. Der Aufsichtsrat einer KGaA verfügt über keine Personalkompetenz. § 111 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AktG ist auf die H&R KGaA daher nicht anwendbar.

Entsprechend § 76 Abs. 4 AktG hat die persönlich haftende Gesellschafterin, die H&R Komplementär GmbH, im Einvernehmen mit dem Beirat und den Gesellschaftern der H&R Komplementär GmbH für die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung folgende Zielgrößen und Fristen zu ihrer Erreichung festgelegt:

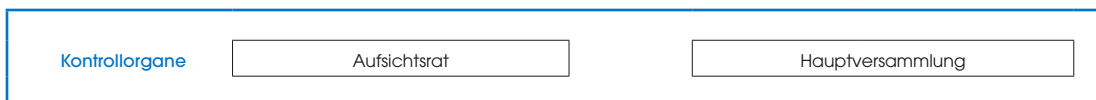
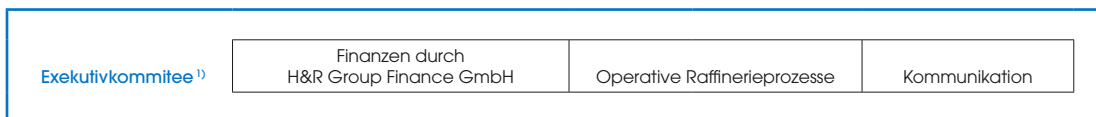
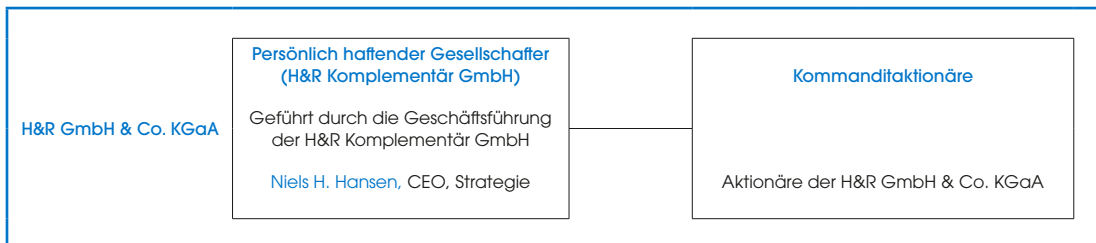
- Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen soll das Kriterium der Vielfalt (Diversity) verstärkt beachtet werden. Ziel-

richtung ist es dabei, neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung durch Berücksichtigung von Vielfalt auch eine größere Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen zu erreichen.

- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.
- Hinsichtlich der Erreichung eines Frauenanteils in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ebenfalls die Zielgröße von mindestens 20 % definiert.

Beide Quoten wurden während des Bezugszeitraums erreicht.

© 01. DARSTELLUNG DER MANAGEMENTSTRUKTUR ZUM 31.12.2020



<sup>1)</sup> Das Exekutivkomitee ist kein Organ der KGaA. Es unterstützt die Geschäftsführung in allen relevanten Prozessen und Entscheidungen und vernetzt sie mit den operativen Tochtergesellschaften durch Informationsfluss und Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen.

## Weitere Angaben zur Corporate Governance

### Abschlussprüfung durch Warth & Klein Grant Thornton AG

Der H&R-Konzernabschluss, der Halbjahresbericht sowie die Quartalsmitteilungen wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der Einzelabschluss der H&R KGaA wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Der Einzel- und der Konzernabschluss der H&R KGaA für das Geschäftsjahr 2020 wurden von der Warth & Klein Grant Thornton AG (WKGT), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft. Es wurde mit WKGT vereinbart, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Zudem wurde vereinbart, dass der Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich unterrichtet wird. Schließlich soll WKGT den Aufsichtsrat darüber in Kenntnis setzen, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

### Risikomanagement

Wir verfügen über ein Risikofrüherkennungssystem, das vom Abschlussprüfer geprüft wird. Für eine detaillierte Beschreibung des Systems wird auf das Kapitel „Risikobericht“ im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht verwiesen.

### Vermeidung von Interessenkonflikten

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge.

Interessenkonflikte von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen waren, traten nicht auf. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, können dem Abschnitt „Organe der KGaA“ im Konzernanhang entnommen werden. Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind ebenfalls im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

### Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG abgeschlossen.

### Eigengeschäfte von Führungskräften

Gemäß Art 19 Marktmissbrauchsverordnung waren Führungskräfte und mit ihnen in enger Beziehung stehende Personen verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der H&R KGaA ab einem Handelsvolumen von T€ 20 im Kalenderjahr offenzulegen. Für das Geschäftsjahr 2020 sind der H&R KGaA keine Eigengeschäfte von Führungspersonen gemeldet worden.

### Transparenz

Unsere oberste Kommunikationsleitlinie ist die umfassende, zeitnahe und gleichberechtigte Information von Aktionären, Finanzanalysten, Journalisten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck werden wichtige Dokumente – Quartalsmitteilungen bzw. Halbjahres- und Geschäftsberichte, veröffentlichte Insiderinformationen und Pressemitteilungen, die Entsprechenserklärung zum Kodex, die Satzung, die Einladung zur Hauptversammlung und der Finanzkalender – u. a. auf der Homepage der H&R KGaA im Bereich Investor Relations veröffentlicht. Wir bieten die Registrierung für einen Newsletter an, dessen Abonnenten aktuelle Unternehmensnachrichten automatisch per E-Mail zugeschickt bekommen.



Die Berichte werden von uns auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Geschäftsführung und Investor-Relations-Abteilung stehen auf Kapitalmarktkonferenzen und Aktionärsveranstaltungen regelmäßig in Kontakt mit institutionellen Investoren und Privatanlegern.

Für eine detaillierte Beschreibung der Kapitalmarktaktivitäten verweisen wir auf das Kapitel „H&R am Kapitalmarkt“ im Geschäftsbericht 2020.